

Anmerkung (zur EuGFVO)

Die Verordnung gilt seit 01.01.2009 in allen Mitgliedsstaaten mit Ausnahme Dänemarks (vergl. Erwägungsgrund 38). Sie gilt nach Art. 2 für alle grenzüberschreitenden Rechtssachen in Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der Streitwert 2.000,00 Euro nicht überschreitet.

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder deren Vollstreckung sind nach dieser Verordnung ausgeschlossen.

Zuständig sind in Deutschland die Amtsgerichte. Der Antrag ist mit Formblatt gemäß der Verordnung einzureichen. Das Verfahren wird schriftlich geführt. Eine mündliche Verhandlung gibt es nur, wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt und das Gericht eine mündliche Verhandlung auch für erforderlich hält.

Widerklagen sind möglich.

Das Verfahren kann auch im Ausland eingereicht werden, dazu kann ein Formblatt in der Sprache des zuständigen Gerichts vom Gerichtsatlas der Europäischen Kommission heruntergeladen werden. (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index).

Die Entscheidung ergeht durch Urteil. Dieses ist in allen Mitgliedsstaaten (außer Dänemark) ohne Vollstreckbarkeitsklärung vollstreckbar.

Zur Durchführung der Verordnung sind in der Bundesrepublik Deutschland die §§ 1097 bis 1109 ZPO anzuwenden.